

Lang-Stiftung

Verpflichtungsschein

Der oder die Unterzeichnende verpflichtet sich gemäss Art. 6 der Stipendienordnung, die von der Lang-Stiftung erhaltenen Stipendien zurückzuerstatten, falls er oder sie das Studienfach wechselt oder sich nach Abschluss des Studiums einer Berufsausübung ausserhalb der evangelisch-reformierten Kirche zuwendet. Der Stiftungsrat entscheidet über die Modalitäten der Rückzahlung.

Ort:

Datum:

Unterschrift Gesuchsteller/Gesuchstellerin:
